

A 8-99858/2018-9

BESCHLÜSSE
zum Voranschlag der ordentlichen Gebarung 2019

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 den Voranschlag der ordentlichen Gebarung für das Haushaltsjahr 2019 genehmigt und im Einzelnen folgende Beschlüsse gefasst.

I. Höhe der ordentlichen Gebarung

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2019 in der ordentlichen Gebarung ergebenden

Gesamtausgaben von	€	1.078.590.200,--
und deren Bedeckung durch		
Gesamteinnahmen von	€	<u>1.078.590.200,--</u>

werden genehmigt.

Die ordentliche Gebarung ist damit ausgeglichen.	€	<u>0,--</u>
--	---	-------------

II. Budgetvollzug

1. Allgemeines

Der Voranschlag 2019 wurde auf der Grundlage der zuletzt im Gemeinderat beschlossenen Mittelfristplanung, aktualisiert um die seither eingetretenen Veränderungen der Rahmenbedingungen, aufgestellt. Der Budgetbeschluss 2019 umfasst den Voranschlag der Stadt Graz selbst sowie die wichtigsten Budgetziffern [EBITDA (Betriebserfolg vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Abwertungen) = Ergebnis vor städtischen Zahlungen, Investitionen und Vollzeitbeschäftigte] der direkten und indirekten Beteiligungen (inklusive Energie Graz) und Eigenbetriebe.

Haus Graz bedeutet nicht nur ein transparentes und umfassendes Reporting, sondern auch die permanente Verfolgung von Effizienz- und Synergiepotentialen. Aus diesem Grund sind alle Einheiten der Stadt Graz angewiesen, bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen sich so weit als möglich der im Haus Graz dafür eingerichteten Einheiten zu bedienen und jedenfalls nachweislich diesbezügliche Angebote anzufragen (Kontrahierungszwang bei Bestbieterschaft). Gleichzeitig mit dem Budget 2019 wurde auf roulierender Basis wiederum der mittelfristige Finanzrahmen (2020 – 2023) für alle wesentlichen Bereiche als Zielvorgabe und Orientierungsgröße für die nächstjährigen Budgetvorschläge fixiert (Beilagen 3 und 5). Die Stimmrechtsermächtigungen für die Generalversammlungen bzw. Vollmachten zur Fertigung der betreffenden Umlaufbeschlüsse für die Wirtschaftspläne 2019 der einzelnen Gesellschaften, die diesen EBITDA, Investitions- und Vollzeitbeschäftigtenziffern entsprechen, gelten hiermit gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 45/2016 gegenüber den jeweiligen EigentümervertreterInnen als erteilt.

Der konsolidierte laufende Cash Flow vor Zinsen liegt laut Voranschlag 2019 bei € 149 Mio; dem stehen konsolidierte Investitionen von € 186 Mio. gegenüber. Unter Berücksichtigung der Zinsen wird sich daraus eine Zunahme der Gesamtverschuldung von € 69 Mio. auf € 1.398 Mio. ergeben.

Innerhalb der Stadtverwaltung wird auch zum Voranschlag 2019 - wie schon in den Vorjahren - je Abteilung ein sogenannter Eckwert definiert. Das ist jener Zuschussbetrag (Summe der ordentlichen Ausgaben ohne Schuldendienst im weiteren Sinn und Pensionen abzüglich zugeordnete Einnahmen), den die Abteilung im Jahr 2019 laut Voranschlag insgesamt für ihre operative Tätigkeit zur bestmöglichen Verfolgung ihrer Ziele zur Verfügung hat. Unverändert gilt eine weitgehende Deckungsfähigkeit der einzelnen Finanzpositionen innerhalb des Eckwerts sowie die Zusage einer 100%igen „Sparbuch“-Zuführung etwaiger Eckwert-Ersparnisse (Details dazu weiter unten).

Die abteilungsspezifischen Summen der für 2019 geltenden Eckwerte sind der Beilage 3 zu entnehmen. Diese Eckwerte berücksichtigen die bereits jetzt für 2019 bekannten Verwendungen von „Sparbüchern“, welche den Abteilungen infolge von Ersparnissen in Vorjahren zustehen.

Sämtliche im jeweiligen Abteilungs-Eckwert enthaltenen Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der spezifischen Zweckausgaben (die der Gemeinderat bzw. die sonst zuständigen Stellen in unveränderlicher Höhe festlegen) sind untereinander deckungsfähig, wobei dazu folgende Regelungen gelten:

- Je nach Wunsch der Abteilung werden ein oder mehrere Deckungsringe von der Finanzdirektion eingerichtet;
- Die Abteilungen können im Rahmen der Eckwerte ohne weitere Prüfung jederzeit neue Konten von der Abteilung für Rechnungswesen eröffnen und in die jeweiligen Deckungsringe hängen lassen;
- Im Falle mehrerer Deckungsringe je Abteilung können die Abteilungen im Rahmen der Eckwerte ohne Betragsgrenze Virements (Kreditansatzverschiebungen) zur bestmöglichen Wahrnehmung der Abteilungsziele in Eigenverantwortung veranlassen. Die diesbezüglichen Anträge sind an die Finanzdirektion zu stellen, welche die technische Durchführung ohne weiteren Prüfungs- oder Genehmigungsvorgang eines Organs übernimmt. Dasselbe gilt für Virements zwischen Abteilungen eines Stadtsenatsressorts auf Antrag des/der fachlich zuständigen Stadtsenatsreferenten/In;
- Analoges gilt für cashmäßig eingegangene Mehreinnahmen, die mit einem unmittelbaren Mehrbedarf im Ausgabenbereich zusammenhängen (z.B. Spenden, Versicherungsrückersätze, u.ä.);
- Die abteilungsbezogenen Personalkosten sind ebenfalls Teil des Eckwertes. Virements (z.B. bei nachweisbaren Personaleinsparungen) in Richtung Sachaufwand können nach Prüfung und Genehmigung durch die Finanzdirektion und das Personalamt im Einzelfall analog den obigen Grundsätzen erfolgen;
- Wie bisher werden sämtliche Virements durch die Finanzdirektion am Jahresende aufgelistet und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht;
- Die Nichteinhaltung des Eckwertes ist von den jeweils Verantwortlichen unter allen Umständen zu vermeiden. Dies gebietet eine äußerst vorsichtige Gestionierung der Ermessensausgaben in den ersten drei Quartalen des Jahres, damit am Ende des Jahres nicht Pflichtausgaben im jeweiligen Bereich unbedeckt bleiben.

Die Zuordnung der einzelnen Finanzpositionen zu Eckwerten bzw. zum nicht eckwertfähigen Bereich wurde gemäß obiger (Eckwert-)Definition vorgenommen. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, sachlich gerechtfertigte Korrekturen bei den Zuordnungen zum eckwertfähigen bzw. zum nicht eckwertfähigen Bereich – jeweils in Absprache mit dem Stadtrechnungshof – vorzunehmen. Weiters wird der Finanzreferent ermächtigt, Eckwertverschiebungen in der OG und Virements in den nicht eckwertfähigen Bereichen der OG bzw. in der AOG in Höhe bis maximal 0,02% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes zu genehmigen.

Die einzelnen Abteilungseckwerte enthalten auch die prognostizierten Kosten für Informationstechnologie (IT) und Gebäudereinigung gemäß Haus Graz interner Leistungsverrechnung.

2. Nachtragskredite

Falls sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigen sollte, dass für gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen vorgesehene Ansätze einzelner Finanzpositionen nicht ausreichen, ist durch die zuständige Dienststelle rechtzeitig der Finanzdirektion darüber zu berichten. Dafür sind Ausgaben im Bereich der betroffenen Dienststelle bzw. im Gesamtbereich des jeweils zuständigen Stadtsenatsreferenten, die keine gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen darstellen, gleichzeitig derart einzuschränken, dass der erforderlichen Krediterhöhung nach Möglichkeit Ausgabenkürzungen in gleicher Höhe gegenübergestellt werden. Ebenso ist vorzugehen, wenn für unvorhergesehene gesetzliche Zahlungsverpflichtungen neue Kredite bewilligt werden müssen. Bei Anträgen auf Genehmigung von Nachtragskrediten ist einerseits der Nachweis zu erbringen, dass alle innerhalb des Bereiches der zuständigen Dienststelle seit Jahresbeginn möglichen Einsparungen zum Kostenausgleich verwendet wurden und dennoch für unabweisliche Ausgaben nicht ausreichen; andererseits ist auch die absolute Unabweislichkeit der beantragten Nachtragskredite ausführlich zu begründen.

3. Mehrjährige Projekte

Für die Abwicklung von Einzelvorhaben, die sich laut ursprünglicher Planung über mehrere Jahre erstrecken, gelten die Bestimmungen des Punktes II der Beschlüsse zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2019 sinngemäß. Davon abweichend sind Finanzmittelverschiebungen in Folgejahre jedoch dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Genereller Umgang mit Kreditansätzen

Besonders ist zu beachten, dass bei den Ermessensleistungen jene Vorhaben, die vordringlich oder besonders wichtig sind, zuerst in Angriff zu nehmen und minder wichtige Vorhaben zurückzustellen sind.

5. Zahlungsabwicklungen

Gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen sind termingemäß zu erfüllen. Für vertragliche Zahlungen sollten so weit wie möglich und zweckmäßig Skonti vereinbart und in Anspruch genommen werden.

6. Aufwandsgenehmigungen, Wertgrenzen

Hinsichtlich der Wertgrenzen wird auf die Bestimmungen des Statutes und auf die dazu erlassenen Geschäftsordnungen und sonstigen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Geschäftsstücke über Aufwendungen, deren Genehmigung in die Kompetenz des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse fällt, sind grundsätzlich eine Woche vor Beschlussfassung der Finanzdirektion zur Vorlage an den Finanzreferenten zuzumitteln. Wegen der Vorlage von Stücken, die in die Kompetenz des Stadtsenates fallen, wird auf die Bestimmungen seiner Geschäftsordnung verwiesen.

Die in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Aufwandsgenehmigungen für nachfolgend angeführte Positionen gelten hiermit als erteilt: Gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen; Vergütungen für Leistungen von Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen oder Beteiligungen; die auf den entsprechenden Lebensmittel-Finanzpositionen des Sozialamtes und der Abteilung für Bildung und Integration veranschlagten Mittel; die auf Fipos 1.00000.757000-002 enthaltenen € 935.800,-- für „ÖVP-Politische Arbeit“ bzw. die auf Fipos 1.32500.755000-002 enthaltenen € 700.000,-- für „Steirische Kulturveranstaltungen GmbH“ (Styriarte).

Die Auszahlung von Transferzahlungen erfolgt grundsätzlich am 23. jenes Monats, der dem Einlangen der betreffenden Zahlungsanweisung in der Abteilung für Rechnungswesen folgt. Die zahlungsanweisenden Stellen der Stadt sind dafür verantwortlich, dass die Auszahlungen nicht vor dem effektiven Bedarf der Empfänger veranlasst werden. Die auf der Fipos 1.00000.757000 budgetierten Partei- und Klubförderungen dürfen nur an jene antragsberechtigten Wahlparteien ausbezahlt werden, welche bis spätestens 31.12.2018 in der Finanz- und Vermögensdirektion eingelangt sind. Die Nichtbeantragung innerhalb dieser Frist gilt als endgültige Verzichtserklärung.

Die Schnittstellen zwischen der Stadtverwaltung und den ausgegliederten Einheiten werden durch Service-Vereinbarungen bzw. – soweit die Bereiche Informationstechnologie(IT) und Gebäudereinigung betroffen sind – durch Service-Level-Agreements (SLA) näher geregelt (Beilage 6) und gelten die diesbezüglich im Voranschlag enthaltenen Ansätze als aufwandsgenehmigt.

7. Aufteilungsverbot

Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Aufwands- bzw. der Projektgenehmigung nicht geteilt werden.

8. Einnahmenganforderung

Subventionen, Beiträge und sonstige finanzielle Leistungen des Bundes, Landes und anderer Körperschaften an die Stadt Graz sind so zeitgerecht einzufordern, dass die der Stadt zustehenden Beträge spätestens bis Jahresende einlangen.

9. Integration als besondere Querschnittsmaterie

Das Thema "Integration von MigrantInnen" ist für die Stadt Graz von besonderer Bedeutung und wird, ebenso wie die Gleichstellung von Männern und Frauen, als Querschnittsmaterie mit sich überschneidenden Zuständigkeiten verstanden. Zur Erzielung eines Überblicks über die diversen Verträge und Förderungen sind alle Ausgaben, die 2019 in Zusammenhang mit der Förderung von "Integration von MigrantInnen" stehen, dem Integrationsreferat zu melden.

10. Besondere Beilagen

Dem Voranschlag ist neben den in der VRV 1997 festgelegten Beilagen auch der Voranschlag der Reininghausstiftung (Seite 523) angeschlossen. Bestandteil des Voranschlages (Beilagen 10a, b und c) sind weiters die Wirtschaftspläne 2019 der städtischen Eigenbetriebe (Geriatrische Gesundheitszentren-GGZ, Grazer Parkraumservice-GPS sowie Eigenbetrieb Wohnen) sowie der Freiwilligen Feuerwehr (Beilage 11).

III. Strategie- und Managementgrundsätze

Mit dem „Grazer Steuerungsmodell“ wurde im Magistrat Graz ein flächendeckendes und standardisiertes Strategiefindungs- und Steuerungsinstrument eingeführt. Die dort vorgesehenen „Kontrakte“ sollen die wirkungsorientierte, mittel- bis langfristige Entwicklung einer Abteilung bzw. eines Eigenbetriebes auf Basis des beschlossenen Jahresbudgets und der mittelfristigen Finanzplanung sicherstellen. Daher ist für sämtliche Abteilungen und Eigenbetriebe im Rahmen des „Grazer Steuerungsmodells“ ein Kontrakt zwischen dem/der jeweils zuständigen Stadtsenatsreferenten-In, dem Magistratsdirektor und der Abteilungsleitung abzuschließen. Alle Abteilungen und Eigenbetriebe haben auch im Zuge von Controllingbesprechungen den zuständigen StadtsenatsreferentInnen auf den jeweiligen Kontraktvereinbarungen des Vorjahres basierende Controllingberichte vorzulegen.

Gemäß der im Gemeinderat am 23.9.2010 beschlossenen Steuerungsrichtlinie sind am Ende jeden Quartals von den Abteilungen und Beteiligten Soll-Ist-Vergleiche zu erstellen und an die Finanzdirektion zu übermitteln. Nach dem ersten Halbjahr ist weiters eine aktuelle Abschätzung des

2. Halbjahres vorzunehmen und daraus zusammen mit dem Ist des ersten Halbjahres eine 1. Vorschau für das Gesamtjahr 2019 abzuliefern; nach dem 3. Quartal ist bei absehbaren Änderungen der Einschätzung in analoger Weise eine 2. Vorschau für das Gesamtjahr 2019 abzuliefern.

Die Erstellung des Budgetvorschlags 2020f durch die einzelnen Abteilungen und Beteiligungen hat sich an den in diesem Beschluss bereits enthaltenen Vorgaben für 2020f (Eckwert bzw. EBITDA ohne Zahlungen der Stadt, Investitionen, Vollzeitbeschäftigte) zu orientieren und darf diesen Finanzrahmen nicht überschreiten. Zusätzliche Ressourcenwünsche können nur separat zu den Budgetvorschlägen mit Darstellung der längerfristigen finanziellen Effekte (Investitionsrechnungen udgl) eingebracht werden; eine Aufnahme solcher Zusatzwünsche ist jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeinderat, welche eine finanzielle Darstellbarkeit aus Gesamtsicht voraussetzt, gestattet.

IV. Abgaben/Entgelte

2019 werden nachstehend aufgezählte Abgaben im folgenden Ausmaß erhoben:

1. Grundsteuer: Mit einem Hebesatz von 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und von 500 v.H. für Grundstücke.

Alle übrigen Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Bereich des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen werden in der vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Höhe unter Anwendung allfälliger Indexklauseln erhoben. Die Einhebung der Kommunalsteuer erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes. Die zuständigen Dienststellen werden beauftragt, für die fristgerechte und restlose Einhebung der Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte sowie für zu leistende Rückersätze höchste Genauigkeit und Sorgfalt anzuwenden.

V. Erläuterungspflicht im Rechnungsabschluss

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007, sind in der ordentlichen und in der außerordentlichen Gebarung größere Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag (unter Berücksichtigung von Nachtragskrediten, Virements und Mittelsperren) zu erläutern. Und zwar dann, wenn ein Abweichungsbetrag von mindestens € 40.000,-- erreicht wird und die Abweichung gleichzeitig ein Ausmaß von 5% des veranschlagten Betrages erreicht bzw. übersteigt. Diese Erläuterungsgrenze ist sowohl für Einzelfinanzpositionen als auch für Deckungsklassen anzuwenden. Davon abweichend sind nicht veranschlagte Einnahmen bereits dann zu erläutern, wenn sie je Finanzposition einen Betrag von € 20.000,-- erreichen bzw. übersteigen.

VI. Krankenfürsorgeanstalt

Die Gebarung der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt wird auf Grund der Bestimmungen der VRV 1997 in die ordentliche Gebarung der Landeshauptstadt Graz eingebaut. Die Anordnungsbefugnis über die einzelnen Kreditansätze der Teilabschnitte 01800, 01810 und 01820 obliegt ausschließlich der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt, insoweit nicht eine Sonderanordnungsbefugnis (wie z.B. bei den Sammelnachweisen) vorgesehen ist. Der laut KFA-Satzung festgelegte Dienstgeberbeitrag für die erweiterte Heilbehandlung wird im Kalenderjahr 2019 im Ausmaß von 0,4 % der Bemessungsgrundlage der KFA zur Anweisung gebracht. Hinsichtlich der Zuständigkeit von Organbeschlüssen gelten die in der KFA-Satzung festgelegten Rechtsnormen. Die der Anordnungsbefugnis der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt unterliegenden Kreditansätze der Teilabschnitte 01800, 01810 und 01820 sind innerhalb der einzelnen Teilabschnitte gegenseitig deckungsfähig.

VII. Personalbewirtschaftung

Der Dienstpostenplan bildet mit den Personalbedarfsplänen der städtischen Eigenbetriebe (enthalten jeweils in den Wirtschaftsplänen 2019) einen Bestandteil des Voranschlags 2019. Die Personalkosten bilden einen wesentlichen Anteil der Gesamtkosten im Haus Graz. Für die Zielsetzung einer strukturellen Verbesserung des laufenden Cash Flows zur Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrads der Investitionen ist daher eine moderate Personalkostenentwicklung essentiell. Angesichts der weiterhin zu erwartenden jährlichen Bezugserhöhungen wird dies nur durch eine weiterhin restriktive Personalaufnahme zu realisieren sein. Daher gibt es für die natürlichen Abgänge keinen Anspruch auf Nachbesetzung dieser freiwerdenden Dienstposten, sondern müssen diese weiterhin dem Dienstpostencheck unterworfen werden. Der Dienstpostenplan ist für Controllingzwecke auf Vollzeitäquivalente umzurechnen und in die Quartals-Soll-Istvergleiche einzubinden.

Von dieser restriktiven Personalbewirtschaftung ausgenommen sind die Kinderbetreuungseinrichtungen der Abteilung für Bildung und Integration, die SozialarbeiterInnen von Sozialamt und Amt für Jugend und Familie, der Branddienst der städtischen Feuerwehr, die GGZ sowie die Holding Graz Linien im Fahrbetrieb.

VIII. Kassenkredite

Zum Ausgleich von vorübergehenden Liquiditätsbedarfsspitzen in der Kassengebarung wird auch 2019 die Aufnahme von Kassenkrediten von maximal 5% der Jahreseinnahmen genehmigt. Diese sind vorrangig im Rahmen der durch die indirekte Beteiligung Grazer Unternehmensfinanzierungsges.m.b.H. etablierten Cash-Pooling-Lösung aufzunehmen. Der diesbezügliche negative Maximalsaldo ist im jeweils nachfolgenden Budget-

gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Die aufgenommenen Kassenkredite der Stadt Graz inklusive Eigenbetriebe müssen spätestens zu Jahresende 2019 wieder getilgt sein. Im Jahr 2018 betrug der negative Maximalsaldo des städtischen Cash-Poolings € -49.329.414,06 und wurde am 17.10.2018 erreicht.

Für den Gemeinderat:
Der Finanzreferent:


Stadtrat Dr. Günter Riegler

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/ abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am 13.12.2018 Der / Die Schriftführerin: 

A 8-99858/2018-9

BESCHLÜSSE
zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2019

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 den Voranschlag der außerordentlichen Gebarung für das Haushaltsjahr 2019 genehmigt und im Einzelnen folgende Beschlüsse gefasst:

I. Höhe der außerordentlichen Gebarung

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2019 in der außerordentlichen Gebarung ergebenden

Gesamtausgaben von	€	96.399.400,--
Gesamteinnahmen von	€	96.399.400,--
<hr/>		
werden genehmigt.		
Die außerordentliche Gebarung ist damit ausgeglichen.	€	<u>0,--</u>

II. Gestionierung der Investitionen

Auch im Bereich der Investitionen wird im Rahmen des Budgetbeschlusses 2019 gemeinsam über die städtischen Vorhaben und die Beteiligungs- bzw. Eigenbetriebsvorhaben (welche sich teilweise überschneiden und daher konsolidiert darzustellen sind) entschieden. Neben dem verbindlichen Investitionsbudget 2019 wird auch wieder gleichzeitig der Finanzrahmen für die Investitionen der Folgejahre definiert, an dem sich die einzelnen Bereiche bei der Ausarbeitung der nächstjährigen Budgets zu orientieren haben. Abweichungen nach oben bedürfen frühzeitiger expliziter Vorwegabstimmungen im Gemeinderat sowie der Vorlage überzeugender Investitionsrechnungen.

In der städtischen AOG wird bei mehrjährigen Vorhaben nur der von den anordnungsbefugten Dienststellen gewissenhaft eingeschätzte Finanzbedarf des jeweiligen Budgetjahres bereitgestellt. Anstelle der Aufwandsgenehmigung tritt hier das Erfordernis der Projektgenehmigung. Als projektgenehmigt gelten auch die in Beilage 5 angeführten mehrjährigen Projekte der Beteiligungen und Eigenbetriebe. Der Großteil der im Jahr 2019 vorgesehenen Investitionsausgaben geht auf bereits existierende Projektgenehmigungen zurück. Für neue Projektgenehmigungen ist es erforderlich, dass ein ausformulierter, gut begründeter und gegebenenfalls vom Stadtrechnungshof positiv begutachteter Projektantrag an den Gemeinderat spätestens drei Wochen vor Sitzungstermin in der Finanzdirektion einlangt. Die Finanzdirektion hat dann insbesondere zu prüfen, ob diese Projektgenehmigung aus den diesbezüglich in der Haus Graz Mittelfristplanung eingerichteten Reservepositionen (Investitionsfonds von insgesamt 420 Mio. Euro bis 2023) bedeckt werden kann (siehe Schuldenentwicklungstabelle Anlage 1). Zutreffendenfalls hat sie danach ein besonderes Geschäftsstück zur Vorlage an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus zwecks Aufnahme in den mittelfristigen Investitionsplan (Gruppe „Projektgenehmigungen“) vorzubereiten.

Eine Projektgenehmigung in der Stadt Graz bedarf daher für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat einer Antragstellung durch die Finanzdirektion an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Aufwandsarten im Rahmen der jeweiligen Projektgenehmigung ist grundsätzlich vorzusehen, nicht jedoch eine projektübergreifende Deckungsfähigkeit. Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Projektgenehmigung bzw. der Aufwandsgenehmigung nicht geteilt werden (siehe analoge Bestimmung unter II. Pkt. 7 der Beschlüsse zur OG 2019). Bei mehrjährigen Vorhaben mit erteilter Projektgenehmigung kann der Finanzreferent in sachlich begründeten Fällen eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes genehmigen bzw. innerhalb der genehmigten Finanzmittel eine Verschiebung im Durchführungszeitraum vornehmen. Eine zeitliche Soll-Ist-Abweichung ist bei Investitionen jedoch grundsätzlich unerwünscht und von den Projektzuständigen zu verantworten.

Cashmäßig eingegangene Mehreinnahmen, die keine Darlehen sind und die mit einem unmittelbaren Mehrbedarf im Ausgabenbereich zusammenhängen, können durch den Finanzreferenten ohne weitere Befassung des Gemeinderates budgetär zur Verausgabung bereitgestellt werden.

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, in Absprache mit dem Stadtrechnungshof neue Finanzpositionen bzw. Deckungsklassen zu eröffnen, falls dies zur Abwicklung eines budgetierten Vorhabens sachlich notwendig ist.

Sollten sich bei Durchführung von Projekten Veränderungen des genehmigten Finanzplanes ergeben, werden diese in den entsprechenden Investitionsplänen und Voranschlägen der Folgejahre berücksichtigt.

Die Investitionen der Beteiligungen und Eigenbetriebe sind analog der städtischen Regelung zu gestionieren, wobei an die Stelle des Gemeinderates die jeweils zuständigen Aufsichtsorgane treten. Verbindliche mehrjährige Projektgenehmigungen liegen jedoch auch dort nur vor, soweit der Gemeinderat diese in Form einer dem Wirtschaftsplan beigelegten Aufgliederung/Projektliste genehmigt hat.

III. Folgekosten

Bei Investitionen, die mit Folgekosten verbunden sind, ist die Höhe dieser Kosten auf der Grundlage der vom Österreichischen Städtebund und Österreichischen Gemeindebund beschlossenen „Richtlinien zur Ermittlung der Folgekosten kommunaler Investitionen“ (Sonderdruck aus Nr. 8/83 der Österreichischen Gemeindezeitung) zu ermitteln. Die Bestimmungen des § 98 Abs. 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 45/2016 sind vor Vorlage des betreffenden Geschäftsstückes an den Gemeinderat einzuhalten.

IV. Aufwandsgenehmigung

Die in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Aufwandsgenehmigungen für gesetzliche und vertragliche Zahlungsverpflichtungen gelten hiermit auch hinsichtlich der AOG 2019 als erteilt (siehe analoge Bestimmung unter II. Pkt. 6 der Beschlüsse zur OG 2019). Die in Beilage 6 für 2019 angeführten (von der Holding Graz im Auftrag und im Namen der Stadt abzuwickelnden) Investitionen in das städtische Kanalnetz (inklusive der Kläranlage) sowie das Straßen und Brückenbauprogramm 2019 gelten ebenso als aufwandsgenehmigt. Bei mehrjährigen Projekten ist unabhängig davon weiterhin eine Projektgenehmigung beizubringen.

V. Jahresübertrag

Alle Kredite der außerordentlichen Gebarung des Haushaltsjahres 2019 erlöschen mit Ablauf des Haushaltsjahres. Offene Bestellungen und Kreditreste aus genehmigten mehrjährigen Projekten werden bis Ende April 2020 automatisch in den Voranschlag 2020 übertragen werden. Die Übertragung von freien, nicht bestellten Kreditresten aus einjährigen Vorhaben ist nur nach gesondertem Gemeinderatsbeschluss möglich.

VI. Projektaustausch

Prinzipiell sollten unterjährig keine im Voranschlag nicht geplanten Investitionsprojekte mit Ausgabenwirksamkeit im Budgetjahr zur Beschlussfassung vorbereitet werden. Die bestehenden Ressourcen sollten vielmehr möglichst wirtschaftlich zur Abarbeitung der bestehenden Pläne verwendet werden. Im Falle einer unvorhersehbaren Notwendigkeit der Beschlussfassung für ein sonstiges (im Voranschlag nicht enthaltenes) Investitionsprojekt oder für eine Erhöhung eines bestehenden Projektes muss jener Bereich, der ein solches Projekt bzw. eine solche Projekterhöhung vorschlägt, gleichzeitig in gleicher Höhe eine Streichung eines anderen (im Voranschlag enthaltenen und derselben Anordnungsbefugnis unterliegenden) Projektes bzw. Betrages vorschlagen. Eine nachträgliche Beschlussfassung im Gemeinderat über ein Projekt darf nur erfolgen, wenn seitens der Finanzdirektion das Vorliegen dieser Voraussetzung oder die Bedeckungsmöglichkeit aus dem definierten Investitionsfonds (siehe oben II) bestätigt wird.

Für den Gemeinderat:
Der Finanzreferent:

Stadtrat Dr. Günter Riegler

Folgende Beilagen sind integrierender Bestandteil der Budgetbeschlüsse 2019:

- Beilage 1: Entwicklung des konsolidierten Finanzschuldenstandes 2018-2023 (samt Tabelle 300 Mio. Euro Investitionsfonds ab 2019)
- Beilage 2: OG/AOG je StadtsenatsreferentIn
- Beilage 3: a und b: Übersicht der endgültigen Eckwerte 2019 mit Vergleichswerte und Sparbuchstände und städtisches EBITDA
- Beilage 4: Übersicht der städtischen Investitionen
- Beilage 5: Überblick EBITDA, Investitionen, Vollzeitäquivalente Budget 2019 aller Bereiche (samt Finanzrahmen 2020-23) und Projektgenehmigungen bei Beteiligungen und Eigenbetrieben
- Beilage 6: Service-Vereinbarungen für Abwasser inkl. Kanalbauprogramm 2019, Straße inkl. Straßen- und Brückenbauprogramm 2019, Grünraum, Abfall und SLA Gebäudereinigung, ITG
- Beilage 7: Haushaltsanalyse
- Beilage 8: Dienstpostenplan
- Beilage 9: Überblick Deckungsgrade Benützungsgebühren
- Beilage 10: a, b und c: Wirtschaftspläne 2019 der GGZ, GPS und des Eigenbetriebs Wohnen Graz
- Beilage 11: Budget 2019 der Freiwilligen Feuerwehr


Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/ abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 12. Dez. 2018

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentl.	<input type="checkbox"/> nicht öffentl.	Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von	GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen)	angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am		<u>13. 12. 2018</u>	Der / Die SchriftführerIn:	



Signiert von	Kicker Michael
Zertifikat	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2018-12-05T10:05:04+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Kamper Karl
Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2018-12-05T11:42:15+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Riegler Günter
Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2018-12-05T15:42:30+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2302
Fax: +43 316 872-2309
praesidialabteilung@stadt.graz.at

BearbeiterIn: Wolfgang Polz
Tel.: +43 316 872-2316
wolfgang.polz@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr
www.graz.at

Datenmenge für Internet-Upload zu groß

Sehr geehrte UserInnen,

da die Datenmenge der im GR-Bericht erwähnten Beilage/n für ein Upload als PDF-Datei zu groß ist (über 10 MB), können wir Ihnen diese im Internet nicht zugänglich machen.

Kopien davon liegen selbstverständlich zur Einsichtnahme für alle interessierten BürgerInnen in der Schriftleitung des Präsidialamtes (Rathaus, III. Stock, Zi. 311) auf.

Wir ersuchen um Verständnis,
Ihre Schriftleitung